

Reglement für die Benutzung der Sportanlagen Unterlangenegg

Dieses Reglement soll helfen, die gemeinsame Nutzung der Anlagen, welche in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Unterlangenegg und des Gemeindeverbands der Sek. Unterlangenegg fallen, für alle Beteiligten so reibungslos wie möglich zu gestalten. Da ein Reglement – sei es noch so ausführlich – nie alle auftauchenden Probleme behandelt, soll bei Unklarheiten der gesunde Menschenverstand angewendet werden.

1. Die Zugänge und Zufahrten zu den Anlagen sind immer frei zu halten. Zweiradfahrzeuge sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
2. Die Schlüsselabgabe regelt der Hauswart.
3. Auf dem ganzen Areal und in den Räumen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen. Die Toiletten, Duschen und Garderoben sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. **Rauchen und Alkoholkonsum sind auf dem ganzen Areal untersagt.** Speisen und Getränke sind in der Turnhalle verboten.
4. Aus hygienischen Gründen soll in der Halle nicht mit Strassenbekleidung geturnt werden. Die Turnhalle darf nur in Hallenturnschuhen betreten werden. Im Zweifelsfalle werden die Schuhe dem Hauswart zur Prüfung vorgelegt. Auf den Aussenplätzen sind Stollen- und Nockenschuhe verboten.
5. Die Fenster sind nicht aus bruchsicherem Glas, dem ist bei allen Aktivitäten in der Halle Rechnung zu tragen. Geräte und Material sind fachgerecht zu behandeln. Der Hallenboden ist so gut wie möglich zu schützen, deshalb ist auch das Anbringen von Klebband auf dem Hallenboden untersagt.
6. Material und Geräte aus dem Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden, Aussengeräte dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Das Einreiben der Hände mit Magnesia ist nur in den dafür vorgesehenen Gefässen erlaubt. Kugelstossen ist nur auf der Kugelstoss-Anlage gestattet. Das Umplazieren von bestehenden Anlagen und Sportgeräten ist nicht erlaubt.
Das Befahren des Sportplatzes (inklusive Grünflächen) mit Fahrzeugen, Rollbrettern, Rollschuhen und dergleichen ist verboten.
7. Schäden müssen **unverzüglich** dem Hauswart gemeldet werden. In Schadenfällen haften die Benützer kollektiv. Die Reparaturaufträge dürfen nicht selbständig erteilt werden.
8. Gerätschaften dürfen nur aus der Anlage entfernt werden, wenn der Hauswart sein Einverständnis gegeben hat. Für die Rückschaffung ist der verantwortliche Leiter zuständig. Die Schulen und Vereine dürfen das Sportmaterial gratis benutzen. Das Material ist sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder ordentlich zurück zu legen.
9. Für Unfälle, Schäden und Diebstahl wird nicht gehaftet. Fundgegenstände werden dem Hauswart abgegeben und können dort auch wieder bezogen werden.
10. Gesuche für die Benutzung der Anlagen sind via Hauswart an den Gemeinderat zu stellen. Die Kosten werden gemäss Gebührentarif erhoben. Die Behörden behalten sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zur Benützung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen. Ist die Belegung der zugeteilten Räume nicht möglich, werden die Benützer frühzeitig informiert. Wenn ein Verein die Anlage nicht belegen will, ist der Hauswart **rechtzeitig** zu informieren.

11. Die Halle bleibt in folgenden Fällen ausnahmslos geschlossen:
- während den letzten 4 Wochen vor Schulschluss im Sommer. Die Garderoben und Aussenplätze sind in dieser Zeit benutzbar.
 - je 2 Wochen in den Frühlings-, 4 Wochen in den Sommer- sowie je 2 Wochen in den Weihnachts- und Herbstferien

Die Schliessung der Halle wird jeweils durch gut sichtbare Informationsblätter an Türen bekanntgegeben.

12. Der Rasen- und der Kunststoffplatz stehen der Öffentlichkeit, ausserhalb der Benutzung durch Schulen und Vereine, zur sportlichen Betätigung zur Verfügung. Bei der freien Benutzung der Aussenanlagen besteht weder Anspruch auf Leistungen des Hauswarts noch auf Beleuchtung. Spielgeräte sind selber mitzubringen.
13. Die durch Abschränkungen und / oder die rote Flagge gekennzeichneten Rasensperrungen sind strikte einzuhalten.
14. Anlagenbenützer dürfen die Räumlichkeiten frühestens 15 Minuten vor der Benutzungszeit betreten. Die Umkleieräume und Duschen sind spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit zu verlassen. Weiter sind die Räumlichkeiten generell bis 22.00 Uhr zu verlassen. Jugendgruppen dürfen sich in der Anlage nur unter der Aufsicht eines Leiters aufhalten. Die Anwesenheit von Schulpflichtigen ausserhalb von Vereinsnähen ist höchstens bis 21.00 Uhr gestattet. Vom Mai – September dürfen Gruppen mit einer der Gemeinde gemeldeten verantwortlichen Person die Aussenanlage bis 22.00 Uhr benutzen.
15. Bei Nichtbefolgung von Anordnungen oder Verstössen gegen dieses Reglement behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Bewilligung zur Benutzung der Anlagen zu entziehen.
16. Alle Anlagebenützer sind verpflichtet, sich über den Inhalt dieses Reglements in Kenntnis zu setzen.
17. Dieses Reglement tritt am 12.11.2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Ort, Datum:

Unterlangenegg, 12.11.09

Der Gemeinderat

Einwohnergemeinde Unterlangenegg
Der Präsident

Der Sekretär

Regina W. [Signature]

Ort, Datum:

Unterlangenegg, 18.11.09

Präsidentin Sekundarschulkommission

i.V. A. [Signature]